

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/10751 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 23. April 2012  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Großherzogtum Luxemburg  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und Verhinderung der Steuerhinterziehung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/10752 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 12. April 2012  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich der Niederlande  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Daher müssen das bisher gültige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg aus dem Jahr 1958 sowie das bisher gültige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande aus dem Jahr 1959 durch moderne, internationalen Standards besser entsprechenden Verträge abgelöst werden.

## B. Lösung

Strukturell und inhaltlich entsprechen die neuen Abkommen weitestgehend anderen neueren Abkommen der Bundesrepublik Deutschland dieser Art und orientieren sich in Aufbau und Wirkungsweise an dem Musterabkommen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und seinem Kommentar.

Mit den Vertragsgesetzen wird angestrebt, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu erlangen, damit die Ratifikationen der Abkommen erfolgen und die Regelungen in Kraft treten können.

Zu Buchstabe a

**Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10751 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10752 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei den öffentlichen Haushalten ist durch die Abkommen nicht mit spürbaren finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Zudem dürften die zu erwartenden Steuermehreinnahmen aus dem Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg die in einzelnen Bereichen möglicherweise eintretenden Steuermindereinnahmen geringfügig übersteigen.

## E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert noch abgeschafft. Darüber hinaus führen die Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Das Abkommen mit dem Königreich der Niederlande regelt zudem den steuerlichen Informationsaustausch. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

## F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch diese Gesetze keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von den Gesetzen nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10751 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10752 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzender

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 17/10751 und 17/10752** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

#### Zu Buchstabe a

Das am 23. April 2012 in Berlin unterzeichnete, hier vorliegende Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg löst das bisherige Abkommen vom 23. August 1958 (BGBl. 1959 II S. 1269, 1270; 1960 II S. 1532) ab. Da das bisherige Abkommen nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten entspricht, wurde im Jahr 2009 vereinbart, es durch ein modernes und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepasstes Abkommen zu ersetzen.

Das Abkommen entspricht weitgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen. Dadurch trägt es zur Vereinheitlichung der Regeln auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei.

Dem OECD-Musterabkommen (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, die Anwendung des Abkommens in bestimmten Fällen, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige zusätzliche Bestimmungen sowie die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

Bei Dividenden aus zwischenstaatlichen Beteiligungen (sogenannte Schachteldividenden) wird durch Artikel 10 der Quellensteuersatz von bisher 10 Prozent auf 5 Prozent und die Mindestbeteiligungshöhe von bisher 25 Prozent auf 10 Prozent abgesenkt.

Darüber hinaus beinhaltet das neue Abkommen ein Besteuerungsrecht für Sozialversicherungsrenten und staatlich geförderte Renten im Quellenstaat, eine Umschwenkklausel zugunsten Deutschlands von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode und einen umfassenden Informationsaustausch, wie ihn die OECD im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt hat.

#### Zu Buchstabe b

Das am 12. April 2012 in Berlin unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen löst das bisherige Abkommen vom 16. Juni 1959 (BGBl. 1960 II S. 1781, 1782, 2216) ab. Das bisherige Abkommen entspricht nicht mehr dem Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten, da sich insbesondere die gesetzlichen Vorschriften in beiden Staaten geändert haben. Beide Staaten hatten sich bereits vor einigen Jahren dazu entschlossen, das bisherige Abkommen durch ein modernes und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepasstes Abkommen zu ersetzen.

Das neue Abkommen entspricht weitgehend dem aktuellen OECD-Musterabkommen. Dadurch trägt es zur Vereinheitlichung der Regeln auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei.

Die Anlage, das Protokoll und die Verständigungsvereinbarung sind Bestandteil des Abkommens.

Die Artikel 1 bis 5 regeln den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 33 regeln den Anwendungsvorbehalt der nationalen Missbrauchsgesetzgebung, den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, Außenprüfungen bei grenzüberschreitenden Gewerbebetrieben, den Informationsaustausch, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Verfahren für die Quellenbesteuerung, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige zusätzliche Bestimmungen sowie die Klausel zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzklausel).

Die mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 4. Juni 2004 (BGBl. 2004 II S. 1653, 1655; 2005 II S. 101) in das bisherige Abkommen aufgenommenen Bestimmungen zu grenzüberschreitenden Gewerbegebieten wurden in das neue Abkommen übernommen.

Das neue Abkommen setzt im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten Authorized Approach des OECD-Musterabkommens um.

Der Quellensteuersatz bei Dividenden bei zwischengesellschaftlichen Beteiligungen wurde auf 5 Prozent herabgesetzt.

Neben dem Besteuerungsrecht des Kassenstaates für Sozialversicherungs-Renten hat auch der Förderstaat gemäß Artikel 17 ein Besteuerungsrecht für Renten, die mehr als 15 000 Euro jährlich betragen.

Für Tätigkeiten vor der Küste (beispielsweise „Offshore“-Ölförderung und -erforschung) wurde eine 30-Tage-Frist für „Offshore“-Tätigkeiten vereinbart, ab welcher ein Besteuerungsrecht entsprechend einer Betriebsstättenbesteuerung vorliegt.

Der bilaterale Auskunftsverkehr beinhaltet zukünftig den umfassenden Informationsaustausch und erstreckt sich nicht nur auf Bankenauskünfte, sondern auch auf Sachverhalte wie zum Beispiel die Bekämpfung von Geldwäschdelikten, Korruption und Terrorismusfinanzierung.

Im Übrigen bleiben die deutschen Missbrauchsvorschriften von dem Doppelbesteuerungsabkommen unberührt.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10751 unverändert anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10752 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, die vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der

Niederlande würden die ältesten Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1958 und 1959 ablösen. Sie seien moderneren Zeiten angepasst worden. Darin sei eher ein technischer als ein politisch bedeutsamer Vorgang zu sehen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass mit beiden Abkommen den wesentlichen Aspekten des OECD-Standards gefolgt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob hervor, dass schon aufgrund des Alters der vorhergehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande die neue Abkommen einen Fortschritt darstellen würden, kritisierte aber, dass man sich auch hier wieder auf die Freistellungsmethode statt auf die sinnvollere Anrechnungsmethode stütze und dass der automatische Informationsaustausch nicht verankert worden sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich die besondere Situation, die das Großherzogtum Luxemburg mit ihrer Blockadehaltung gegenüber der EU-Zinsrichtlinie und dem automatischen Informationsaustausch geschaffen habe, und begründete ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg mit dieser bremsenden statt fördernden Haltung Luxemburgs.

Zum Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Königreich der Niederlande unterstrich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Erläuterungen der Bundesregierung hätten deutlich gemacht, dass es sich durchaus um ein sehr modernes Doppelbesteuerungsabkommen handele. Zu kritisieren seien jedoch die Schwierigkeiten im Bereich der Holdingstrukturen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter





